

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Az. RN 5 K 22.2380

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt: Beiler Karl Platzbecker & Partner

Palmallee 96, 22767 Hamburg

- Kläger -

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch das Landratsamt Rottal-Inn Ringstr. 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen

- Beklagter -

beteiligt:

Regierung der Oberpfalz als Vertreter des öffentlichen Interesses Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

Verbraucherinformationsgesetz

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 5. Kammer, durch den Berichterstatter, ohne mündliche Verhandlung

am 16. Januar 2023

folgenden

Beschluss:

Herr Hermann Reger, Ringstr. 1, 84326 Falkenberg wird zum Verfahren beigeladen.

Vors. Richter am VG

1.) Hinweise für die Beteiligten:

Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Die Beiladung bewirkt, dass die im Rechtsstreit ergehende Entscheidung auch den Beigeladenen bindet.

Die Beiladung war notwendig, weil die Beteiligung des Beigeladenen am streitigen Rechtsverhältnis eine einheitliche Entscheidung erfordert (§ 65 Abs.2 VwGO).

2.) Hinweise für den Beigeladenen:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 VwGO eine Übertragung auf den Einzelrichter in Betracht kommt.

Es wird anheimgestellt, bis zum 28.02.2023 Stellung zu nehmen.

VF: 21.02. FA: 28.02. not MI

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift

Regensburg, 18.01.2023

als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

